

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.735.107

Wien, am 9. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2023 unter der Nr. **16141/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sanktionen gegen iranische Staatsangehörige und Einrichtungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie war und ist die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU-Länder sowie Großbritanniens und der USA hinsichtlich der Sanktionen gegen iranische Personen und Organisationen/Einrichtungen gestaltet und organisiert? Insbesondere:
 - a. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
 - b. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?*

- ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
- c. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*

Bei der Umsetzung des Sanktionengesetzes 2010 liegt keine alleinige Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres vor. Deshalb arbeiten in mehreren Ministerien beziehungsweise an mehreren Stellen Personen und Einheiten an der Umsetzung der Sanktionen.

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst ist gemäß § 8 Sanktionengesetz 2010 für die Durchführung der speziellen Ermittlungsmaßnahmen bei Verdacht von Sanktionsbrüchen sowie für die Berichtslegung gemäß § 100 Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft zuständig, wenn ein hinreichender Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 11 Sanktionengesetz 2010) vorliegt. Weiters obliegt ihr die notwendige Verständigung der zuständigen Gerichte, wenn sanktionierte Personen im Grundbuch oder im Firmenbuch eingetragen sind. Das Bundesministerium für Inneres steht laufend in enger Kooperation und Informationsaustausch mit externen Behörden. Im Anlassfall werden sowohl interministerielle Kontakte der nationalen Task Force als auch internationale Stellen zur Beantwortung beziehungsweise Zusammenarbeit genutzt.

Obwohl Sanktionen von Großbritannien oder der USA per se keine Rechtsgültigkeit in Österreich haben, wird im Bedarfsfall auf dort vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen. Diesbezüglich wird ein laufender Austausch forciert.

Bezüglich der Fragen 1a bis 1c darf angemerkt werden, dass entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche Schritte hat Ihr Ressort unternommen, dass es im BVT bzw. der DSN zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich iranischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?*
 - a. *Welche Erkenntnisse liegen bis dato vor?*
- *Inwiefern haben Sie sich wann des Anliegens angenommen, dass es in der DSN zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich iranischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?*

Aus nachrichtendienstlichen Gründen muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. In diesem Zusammenhang darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zu den Fragen 4 und 8:

- *Wie oft und wann jeweils hat welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort nach § 6 Sanktionengesetz im Zeitraum welchem jeweils zuständigen Gericht mitgeteilt, dass*
 - a. *im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind?*
 - b. *im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind?*
 - c. *im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind?*
 - d. *im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind?*
- *Gibt es oder gab es in Ihrem Ressort Ermittlungen dazu, dass iranische Staatsangehörige oder Unternehmen/Organisationen, welche von der EU oder einer anderen internationalen Organisation sanktioniert wurden, in Österreich die Sanktionen zu umgehen versuchen?*
 - a. *Wenn ja, zu wie vielen Fällen?*
 - b. *Gab es hierzu Gespräche innerhalb oder außerhalb Ihres Ressorts?*
 - i. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen werden.

Zur Frage 5:

- *Wurden von der DSN Genehmigungsbescheide im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen erlassen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und nach welchem Sanktionsregime?*

- i. Welche Ausnahmen wurden genehmigt?
- b. Wie viele Anträge auf Genehmigungen wurden gestellt?

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst hat im Zusammenhang mit Sanktionen gegen Iran keine Anträge erhalten.

Zur Frage 6:

- Zu wie vielen Verwaltungsstrafverfahren nach §§ 12-14 SanktionenG kam es?
 - a. Wurden Strafen verhängt?
 - i. Wenn ja, wie viele und welche?
 - b. Wie viele Verfahren wurden eingestellt?
 - c. Wie viele Verfahren sind noch offen?

Es kam lediglich in einem Fall zu einer Anzeige nach §§ 12 ff Sanktionengesetz 2010 im Zusammenhang mit Sanktionen gegen iranische Staatsangehörige und Einrichtungen. Es wurde jedoch keine Strafe verhängt – das Verfahren wurde eingestellt. Derzeit sind österreichweit keine weiteren Verfahren anhängig.

Zur Frage 7:

- Beschäftigte sich die behördenübergreifende Task Force zur Umsetzung der Sanktionen unter Leitung der DSN mit Sanktionen gegen iranische Staatsangehörige und Einrichtungen?
 - a. Wenn ja, wie oft und wann?
 - i. Was war der genaue Gesprächsinhalt?
 - ii. Welche Position nahm das BMI jeweils ein?

Nein. Die Task Force Sanktionen wurde im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den damit verbundenen Sanktionen gegen Russland eingerichtet. Erfahrungswerte aus der Task Force können jedoch auch für andere Sanktionsregime genutzt werden.

Zu den Fragen 9 und 13:

- Gibt oder gab es mit Personen/Abteilungen/Sektionen/Kabinette innerhalb oder außerhalb Ihres Ressorts Gespräche darüber, dass man sich auf Unionsebene dafür einsetzt, dass weitere iranische Staatsangehörige/Unternehmen/Organisationen auf eine Sanktionsliste gesetzt werden?
 - a. Wenn ja, zu welchen iranischen Staatsangehörigen/Unternehmen/Organisationen?

- i. *Handelt es sich dabei jeweils um iranische Staatsangehörige/Unternehmen/Organisationen, die von den USA sanktioniert wurden?*
- b. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
- c. *Wenn ja, welche Position nahm wer innerhalb des BMI dabei ein?*
- *Gibt oder gab es Gespräche innerhalb und mit anderen Ressorts dazu, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, weitere iranische Staatsangehörige oder Organisationen/Unternehmen auf eine Sanktionsliste der EU zu setzen?*
 - a. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
 - b. *Wenn ja, um welche iranischen Staatsangehörige oder Organisationen/Unternehmen handelt es sich dabei?*

Das Bundesministerium für Inneres ist auf Fachebene zu vielfältigen Aspekten in Zusammenhang mit Sanktionen mit den dafür zuständigen Behörden und anderen Ministerien auf internationaler und Unionsebene im laufenden Austausch.

Zur Frage 10:

- *Gibt oder gab es Ermittlungen dazu, dass iranische Staatsangehörige oder Unternehmen/Organisationen in Österreich Geldwäsche oder andere strafrechtlich relevante Handlungen betreiben?*
 - a. *Wenn ja, zu welchen iranischen Staatsangehörigen oder Unternehmen/Organisationen?*
 - b. *Wenn ja, um welche strafrechtlich relevanten Handlungen handelt es sich dabei?*

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), des Rechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren gemäß § 12 Strafprozessordnung muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Aus jedweder Beantwortung – und sei es eine negative – können Rückschlüsse gezogen werden. Die Preisgabe dieser Information, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Gibt oder gab es Ermittlungen zu möglicherweise vermehrten Unternehmensgründungen durch iranische Staatsangehörige seit 2022?*
- *Gibt oder gab es Ermittlungen zu Unternehmensgründungen von iranischen Staatsangehörigen, die in einer Verbindung zum iranischen Regime stehen?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen wird.

Zur Frage 14:

- *Gibt oder gab es Gespräche innerhalb und mit anderen Ressorts dazu, ob sich Österreich dafür einsetzen soll, dass die Islamische Revolutionsgarde auf die Terrorliste der EU gesetzt wird?*
 - a. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
 - b. *Wenn ja, welche Position nahm wer innerhalb des BMI dabei ein?*

Nein.

Zur Frage 15:

- *Gibt oder gab es Ermittlungen dazu, dass Motoren des oberösterreichischen Unternehmens ROTAX in iranischen Militärdrohnen im Zuge des Angriffskriegs Russland gegen die Ukraine zur Anwendung kommen und dabei auch ukrainische Zivilistinnen töten?*
 - a. *Wenn ja, wurden Maßnahmen gesetzt oder sind Maßnahmen geplant, damit österreichische Produkte nicht mehr im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zur Anwendung kommen?*

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), des Rechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren gemäß § 12 Strafprozessordnung muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 16:

- *Wie viele iranische Staatsangehörige haben die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt? (Bitte um Aufschlüsselung seit dem Jahr 2018)*

Zahlen zur Einbürgerung von iranischen Staatsangehörigen werden von der Statistik Austria im Rahmen der Einbürgerungsstatistiken veröffentlicht. Nachstehende Zahlen finden sich in der Tabelle der Statistik Austria „Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit Iran seit 2011“:

Einbürgerungen bisherige Staatsangehörigkeit Iran				
2018	2019	2020	2021	2022
306	325	355	389	462

Zur Frage 17:

- *Gibt oder gab es Ermittlungen zu Fällen, wo iranische Staatsangehörige die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben, aber nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllt hatten?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin getroffen?*

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Vollziehung im Bereich Staatsbürgerschaft Landessache. Die Beantwortung dieser Frage fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 18:

- *Wie viele iranische Staatsangehörige haben die RWR-Karte (plus) oder andere Aufenthaltstitel nach dem NAG erlangt? (Bitte um Aufschlüsselung seit dem Jahr 2018)*

Aufrechte Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) für iranische Staatsangehörige (Stand: 31. Dezember des jeweiligen Jahres bzw. 31. August 2023)					
2018	2019	2020	2021	2022	2023
5.033	5.351	5.160	5.707	6.713	7.507

Zur Frage 19:

- *Gibt oder gab es Ermittlungen zu Fällen, wo iranische Staatsangehörige die RWR-Karte (plus) oder andere Aufenthaltstitel nach dem NAG erlangt haben, aber nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllt hatten?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin getroffen?*

Ja. Das Bundesministerium für Inneres hat seit dem Jahr 2018 in drei Fällen die Nichtigerklärung eines Aufenthaltstitels eines/einer iranischen Staatsangehörigen nach § 3 Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geprüft. In einem Fall erfolgte eine Nichtigerklärung, in den anderen Fällen lagen die Voraussetzungen dafür nicht vor. Sollte ein Aufenthaltstitel erschlichen worden sein, kommt unter den Voraussetzungen des § 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch die verfahrensführende Behörde in Betracht.

Gerhard Karner

